



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Alle Schulen Tirols

Präs/3 - Recht

**Dr. Natascha Rohracher**  
Sachbearbeiterin

[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)  
+43 512 9012-9173  
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 89.02/0051-allg/2020

## **Bewegungserziehliche Schulveranstaltungen, Informationen zur Unfallversicherung**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

aus Anlass wiederholter Anfragen zum Versicherungsschutz bei (Winter)Sport-Schulveranstaltungen und insbesondere zur Kostentragung im Falle von Hubschraubereinsätzen teilt die Bildungsdirektion für Tirol mit, dass Unfälle, die sich bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen ereignen, gemäß § 175 Abs. 5 ASVG als Arbeitsunfälle gelten.

Bei solchen Unfällen gilt laut beiliegender Auskunft der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung an den damaligen Landesschulrat für Tirol vom 8. April 2015, GZ. KAT-21.339/166, die Vereinbarung des Landes Tirol mit den in Tirol tätigen Flugrettungsbetreibern vom 1. Jänner 2012. Diese Vereinbarung sieht vor, dass durch die Flugbetreiber keine direkte Rechnungslegung an die Patientinnen und Patienten von derartigen (Arbeits-)Unfällen bzw. deren Erziehungsberechtigte zu erfolgen hat, da diese Unfälle in den Bereich der Grundversorgung fallen. Umfasst sind davon allerdings ausschließlich Unfälle, die sich innerhalb der Tiroler Landesgrenzen ereignen.

Daraus ergibt sich, dass für in Tirol stattfindende (Winter)Sport-Schulveranstaltungen der Abschluss von weiteren Versicherungen in Bezug auf die Deckung der Hubschrauberkosten nicht erforderlich ist. Private Zusatzversicherungen können hier allenfalls der Erweiterung des Leistungsumfanges, d.h. der Abdeckung von nicht von der AUVA und der Vereinbarung des Landes Tirol umfassten Risiken und Leistungen, dienen.

Im Falle von in anderen Bundesländern oder im Ausland stattfindenden Schulveranstaltungen gilt die oben erwähnte Vereinbarung des Landes Tirol nicht, weshalb hier der Abschluss eigener Versicherungen im Einzelfall ratsam sein kann.

Sowohl die Entscheidung über den Abschluss weiterer Versicherungen als auch die Auswahl der konkreten Versicherung obliegen dabei jedoch jedenfalls den Erziehungsberechtigten.

Da es in der Vergangenheit offenbar auch wiederholt zu Diskussionen mit den Rettungskräften über den Abtransport verunfallter Schülerinnen und Schüler gekommen ist, wird abschließend klarstellend festgehalten, dass herbeigerufene Rettungskräfte jedenfalls dazu verpflichtet sind, verunfallte Schülerinnen und Schüler auch ohne Begleitung einer Lehrperson zu transportieren. Zumal die verunfallte Schülerin bzw. der verunfallte Schüler von den Rettungskräften betreut und beaufsichtigt wird, hat die aufsichtsführende Lehrperson bei den restlichen Schülerinnen und Schülern zu verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 28. Jänner 2020

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Armin Andergassen

Beilage

Elektronisch gefertigt